



GZ: 2025-0.193.172

Ihr Zeichen: VD-767/104-2025

An das

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail:

verfassungsdienst@tirol.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at

+43 1 401 10-1507

Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler
Landtages 2015 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Parlamentarische
Datenschutzkomitee wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015):

Zu Z 9 (§§ 23a und 23b):

Zu § 23b:

Zu Abs. 4:

Gemäß dem vorgesehenen § 23b Abs. 4 hat die Präsidentin/der Präsident bei
datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener
Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder im
Landtag eingebracht wurde, „die Antragstellerin/den Antragsteller und die
Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Klubs, dem die
Antragstellerin/der Antragsteller angehört,“ in eine datenschutzrechtliche Prüfung

einzubinden. Die Verwendung des Begriffspaares „die Antragstellerin/der Antragsteller“ wirft Fragen auf, da als „parlamentarisches Dokument“ im Sinne dieser Bestimmung nicht nur Anträge von Abgeordneten, sondern potenziell auch Schriftliche Anfragen im Sinne des § 31 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 in Betracht kommen. Diesfalls wäre die/der Abgeordnete jedoch keine Antragstellerin/kein Antragsteller, sondern „Fragestellerin/Fragesteller“ (vgl. § 31 Abs. 3 bis 6 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015). Es wird eine Überprüfung angeregt, ob zur Klarstellung ggf. jeweils auf den Begriff „Abgeordnete/r“ abgestellt werden könnte.

Zu Abs. 5:

Es wird eine Klarstellung im zweiten Satz angeregt, wonach die Datenschutzbeauftragten der Klubs „von der Präsidentin/vom Präsidenten“ anzuhören sind.

Die Verwendung des Begriffspaares „Antragstellerin/Antragsteller“ im dritten Satz wirft Fragen auf, zumal Gegenstand des Abs. 5 datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen sind. In den Erläuterungen wird zudem – neben Selbstständigen Anträgen gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 – auf die Einbringung bzw. Stellung Schriftlicher oder Mündlicher Anfragen gemäß den §§ 31 und 33 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne einer Klarstellung angeregt, jeweils auf „die Abgeordnete/den Abgeordneten“ abzustellen.

Zu Z 12 (§ 25a):

Im ersten Satz sollte es wohl lauten: „Bei ~~der~~ für das Land besonders bedeutenden aktuellen Entwicklungen [...]“.

Zu Z 27 (10. Abschnitt):

Zu § 79:

Allgemeines:

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

Zudem wird angeregt, zwischen Rechtsgrundlagen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO zu differenzieren.

Zu Abs. 2:

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass Abs. 3 in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung in Abs. 2, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch in Abs. 2 aufzunehmen.

Zu § 81:

Allgemeines:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 2 bis 8 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Abs. 2:

Insoweit der vorgesehene § 81 Abs. 2 bis 6 auf die §§ 43, 44 und 45 DSG verweist, wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen im 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes enthalten sind, das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, die „Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des Verfassungsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“ regelt. Die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes gelten ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in § 36 Abs. 1 DSG definierte Zwecke „durch zuständige Behörden“ iSd. § 36 Abs. 2 Z 7 DSG. Der Landtag dürfte nicht unter die Definition der „zuständige Behörde“ gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 lit. a oder b DSG fallen. Auch wenn nicht ausgeschlossen erscheint, dass die vom Landtag verarbeiteten personenbezogenen Daten auch im Rahmen möglicher Strafverfolgungsmaßnahmen gegen bestimmte betroffene Personen durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können, ist nicht ersichtlich, dass diese Daten spezifisch zur Durchführung solcher Strafverfolgungsmaßnahmen verarbeitet oder im Rahmen von Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich erhoben werden (vgl. EuGH 24.2.2022, C-175/20, *Valsts ierņēmumu dienests*, Rn. 42 ff; 27.9.2017, C-73/16, *Puškar*, Rn. 40). Auch die – allenfalls parallel oder im Anschluss an einen Untersuchungsausschuss des Landtages stattfindende – Verfolgung eines allfälligen strafrechtsrelevanten Verhaltens obliegt

nicht dem Untersuchungsausschuss, sondern ausschließlich den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden. Es wird daher angeregt, Verweise auf Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG zu streichen.

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind, und woher sie stammen, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Internetseite des Landes Tirol) zur Verfügung zu stellen (vgl. Seite 7 der Erläuterungen). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO („Empfänger oder Kategorien von Empfängern“) wird darauf hingewiesen, dass dem Verantwortlichen grundsätzlich – im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO – die Wahl offen steht, ob er über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern informiert (vgl. EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 36 mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella*, 9.6.2022, C-154/21, Rn. 21). Es wäre darzulegen, inwiefern im Fall einer – generellen – Information über die Kategorien von Empfängern die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährdet wären. Auch in Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO („Kategorien personenbezogener Daten“) wäre darzulegen, inwiefern die generelle Information über die (abstrakten) Kategorien personenbezogener Daten, die für Zwecke des § 79 Abs. 1 verarbeitet werden, geeignet erscheint, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle zu gefährden. Dies gilt auch für den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO (Quelle der personenbezogenen Daten), der auch die Information erfasst, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen“ stammen.

Zu Abs. 3:

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c (Empfänger oder Kategorien von Empfängern) und lit. g (Herkunft der Daten) sowie des Abs. 3 DSGVO wirft unionsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht Art. 15 Abs. 1 [lit. h] DSGVO insbesondere der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegen, die das in Art. 15 DSGVO

vorgesehene Auskunftsrecht der betroffenen Person grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde. Ein Mitgliedstaat könne nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen nicht abschließend vorschreiben (vgl. zu § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75). Diese Argumentation könnte auch in Bezug auf den kategorischen Ausschluss des Art. 15 Abs. 1 lit. c und g DSGVO ins Treffen geführt werden, da mit diesem Ausschluss eine abschließende Interessenabwägung einhergeht. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung festlegt, indem Art. 15 Abs. 3 erster Satz DSGVO die Form festlegt, in der der Verantwortliche die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer „Kopie“. Art. 15 DSGVO könne demnach nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 erster Satz ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Der Begriff „Kopie“ bezieht sich dabei nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (vgl. EuGH 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 31 f). Da Art. 15 Abs. 3 DSGVO insofern nur als Konkretisierung des allgemeinen Anspruchs auf Auskunft über die personenbezogenen Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu verstehen ist, wirft der alleinige Ausschluss des Art. 15 Abs. 3 DSGVO Fragen auf. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Im Übrigen wird auch angeregt, die Ausweitung des vorgesehenen Abs. 8 auf Abs. 3 in Erwägung zu ziehen (siehe auch die Anmerkung zu Abs. 8).

Zu Abs. 4:

Ausweislich der Erläuterungen wäre eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile im parlamentarischen Prozess systemwidrig und im Lichte der bei Politikerinnen bzw.

Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar (vgl. Seite 7 der Erläuterungen). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO auf die sachliche Richtigkeit abstellt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO), wobei die (Un-)Richtigkeit der Daten im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zu beurteilen ist (vgl. VwGH 17.7.2023, Ro 2021/04/0015; EuGH 13.3.2025, C-247/23, *Deldits*, Rn. 25 f; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. bereits 20.12.2017, C-434/16, *Nowak*, Rn. 53). Eine Berichtigung von Werturteilen bzw. politischen Bewertungen wird daher nach der DSGVO im Regelfall ausgeschlossen sein.

Zu Abs. 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt (vgl. EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 8, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen

der Geeignetheit und Erforderlichkeit auch auf die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 zu beziehen.

Zu § 82:

Zu Abs. 1:

Der vorgeschlagene § 82 Abs. 1 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände beim jeweiligen Urheber geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. In den Erläuterungen wird „klarstellend“ darauf hingewiesen, dass Veröffentlichungen und Weiterverarbeitungen der zugeleiteten Informationen durch den Landtag wie beispielsweise durch Übernahme in einen Ausschuss- oder Minderheitsbericht, Stellung eines Antrages etc. nicht von der gegenständlichen Bestimmung umfasst sein soll, sodass sowohl bei der Veröffentlichung als auch bei der Weiterverarbeitung die Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen sind (Seite 9 der Erläuterungen). Es wird angeregt, diese Klarstellung auch im Normtext entsprechend abzubilden.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

Zu § 83:

Die vorgesehene Bestimmung lässt offen, wer die Datenschutzbelehrung vorzunehmen hat. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen den Adressaten dieser Verpflichtung zu benennen.

Zu Artikel II (Inkrafttreten, Übergangsbestimmung):

Auf die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht des Art. 37 Abs. 7 DSGVO wird hingewiesen.

27. März 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer
Parlamentarisches Datenschutzkomitee
Vorsitzende